

Merkblatt zur Vergnügungssteuer für die Besteuerung von Spielgeräten, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsautomaten

Die Vergnügungssteuer wird in Stuttgart nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Landeshauptstadt Stuttgart erhoben

Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegt das gewerbliche Halten von

- Geldspielgeräten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Orten
- Spielgeräten und anderen Einrichtungen, für die eine körperliche Betätigung erforderlich ist (z.B. Tischfußball, Billard, Darts, Schießgeräte u.ä.)
- Musikautomaten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Orten

An- und Abmeldung

Die In- und Außerbetriebnahme von Spielgeräten und anderen Einrichtungen sowie Musikautomaten ist mit

- genauem Datum,
- Art und Anzahl der Spielgeräte und anderen Einrichtungen sowie Musikautomaten

auf amtlichem Vordruck innerhalb eines Monats anzumelden.

Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit muss jeweils auch der Gerätename und die Zulassungsnummer angegeben werden.

Steuersatz

Die Steuer wird bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach einem Wirklichkeitsmaßstab berechnet, der Steuersatz beträgt seit 01.01.2018 26 v.H. der Nettokasse, mindestens jedoch monatlich 142,00 Euro in Spielhallen bzw. 59,00 Euro an anderen Orten. Die Nettokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer.

Die Steuer für die übrigen der Vergnügungssteuer unterworfenen Tatbestände ist eine Pauschalsteuer und wird nach festen Steuersätzen erhoben (Stückzahlmaßstab). Die Vergnügungssteuer wird auch weiterhin mit monatlichem Steuerbescheid festgesetzt.

Sie beträgt für das Halten eines Spielgeräts oder eines Musikautomaten für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Spieleinrichtung

a)	für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung bei Aufstellung an anderen Orten	142,00 Euro 59,00 Euro
b)	für Geräte und andere Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung bei Aufstellung an anderen Orten	117,00 Euro 47,00 Euro
c)	für Musikautomaten	30,00 Euro

Steuerschuldner

Der Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge zufließen.
In der Regel handelt es sich hierbei um den Automatenaufsteller.

Sind mehrere Personen Aufsteller, haften sie gesamtschuldnerisch.

Ebenso haftet der Besitzer des Raumes, in dem die Geräte aufgestellt sind. Dies ist in der Regel der Wirt.

Steuererklärungen

Der Steuerschuldner hat monatliche Steuererklärungen abzugeben.

Diese müssen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abgegeben werden.

Der Steuerschuldner oder dessen gesetzlicher Vertreter muss diese eigenhändig unterschreiben.

Eine Bevollmächtigung zur Abgabe der Steuererklärungen ist ab 01.08.2018 nicht mehr möglich.

Es müssen neben den Angaben zum Steuerpflichtigen (Name, Anschrift, Buchungszeichen) die folgenden Angaben eingetragen werden:

- Aufstellort (Anschrift, Name der Gaststätte/Spielhalle)
- Gerätename und Zulassungsnummer für jedes Gerät
- laufende Nummer und Datum des Zählwerkausdrucks
- Bruttokasse (Saldo 2),
- Fehlbetrag

Wenn bei einem Gerät in dem betreffenden Monat nicht nur eine Auslesung/Abrechnung erfolgt ist, so müssen für alle erfolgten Auslesungen die entsprechenden Angaben gemacht werden. Die Ergebnisse dieser verschiedenen Auslesungen werden zusammengefasst. Handschriftliche Vermerke und Korrekturen können nicht anerkannt werden.

Wenn in einem Monat keine Auslesung/Abrechnung erfolgt ist oder keine Steuererklärungen abgegeben werden, wird die Vergnügungssteuer auf der Basis eines Durchschnittswerts der bisherigen Veranlagungen geschätzt. Hierbei sind Zuschätzungen bis zu 10% zulässig.

Nachweise zur Steuererklärung

Der Steuererklärung müssen alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben in der Steuererklärung zugrunde liegen, lückenlos beigelegt werden, so dass diese nachvollzogen werden kann. Anstelle der Original-Zählwerkausdrucke können auch gut lesbare Kopien beigelegt werden. Die abgegebenen Steuererklärungen werden überprüft, die Steuer wird anschließend durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

Verspätungszuschlag

Für zu spät abgegebene Steuererklärungen sowie verspätete Anmeldungen eines Geldspielgerätes wird ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % erhoben.

Auskünfte erteilt die Stadtkämmerei, Stuttgart-Mitte, Eichstr. 7, 3. Stock, Zimmer 3.05 für die Anfangsbuchstaben

A – Co	Telefon (0711) 216 - 20655
Cp - GS	Telefon (0711) 216 - 20653
GT - Mar	Telefon (0711) 216 - 20654
Mas - Sak	Telefon (0711) 216 - 20657
Sal – Z	Telefon (0711) 216 - 20652
Außendienst	Telefon (0711) 216 - 20524

Dort können auch Meldevordrucke für Spielgeräte und Musikautomaten angefordert werden. Es besteht auch die Möglichkeit, diese im Internet herunterzuladen: siehe www.stuttgart.de unter dem Stichwort „Vergnügungssteuer“.

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag 09:00 Uhr - 12:30 Uhr